

**RS OGH 1982/10/29 50b745/82,
10b596/84 (10b597/84 - 10b599/84),
20b693/87, 30b562/94 (30b1623/94),**

6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1982

Norm

AußStrG §9 Abs1 E2

AußStrG §125 Satz2 C

Rechtssatz

Der erbserklärte Erbe, der die ihm nach § 125 Satz 2 AußStrG gesetzte Frist verstreichen ließ, ohne die Erbrechtsklage einzubringen, hat im fortgesetzten Verlassenschaftsverfahren keine Rekurslegitimation.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 745/82
Entscheidungstext OGH 29.10.1982 5 Ob 745/82
- 1 Ob 596/84
Entscheidungstext OGH 27.06.1984 1 Ob 596/84
- 2 Ob 693/87
Entscheidungstext OGH 22.12.1987 2 Ob 693/87
Beisatz: Hier: Die Unwirksamkeit des Erbrechtstitels, auf den die Erbserklärung gestützt wurde, wurde rechtskräftig festgestellt. Durch die Erhebung von Wiederaufnahmsklagen gegen diese Entscheidungen wird die Beteiligtenstellung nicht wieder erlangt. (T1) Veröff: NZ 1989,37
- 3 Ob 562/94
Entscheidungstext OGH 29.05.1995 3 Ob 562/94
- 6 Ob 3/99f
Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 3/99f
Vgl auch; Beisatz: Wenn in einem Abhandlungsverfahren der Antrag des einzigen erbserklärten Erben auf Einantwortung rechtskräftig abgewiesen und die Erblosigkeit des Nachlasses festgestellt wurde, ist der Erbensprecher im weiteren Verfahren nicht mehr Partei und daher gegen gerichtliche Verfügungen über den Nachlass nicht rekurslegitimiert. (T2)
- 3 Ob 34/03a
Entscheidungstext OGH 28.01.2004 3 Ob 34/03a
Beisatz: Auch der im Erbrechtsstreit unterliegende Erbe scheidet mit rechtskräftiger Beendigung des Erbrechtsprozesses aus dem Verlassverfahren aus und hat demnach im weiteren Verlassverfahren keine Rekurslegitimation mehr. Dasselbe gilt, wenn ein Erbe im Erbrechtsprozess das Erbrecht seines Prozessgegners anerkannte. (T3)
- 7 Ob 69/07h
Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 69/07h
- 3 Ob 272/07g
Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 272/07g
Auch; Beis ähnlich wie T3; Bem: Die E betrifft noch die Rechtslage nach AußStrG 1854. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0006444

Dokumentnummer

JJR_19821029_OGH0002_0050OB00745_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at